

1. Änderungssatzung

der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Falkenhain (Abwassersatzung - AbwS) vom 24. Oktober 2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) hat der Gemeinderat der Gemeinde Falkenhain in seiner Sitzung am 28. April 2008 folgende Satzung beschlossen.

§1

Der § 7 Einleitungsbeschränkungen Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
(3) Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, nur nach ausreichender Behandlung eingeleitet werden, § 63 Abs. 5 Satz 2 SächsWG.

§2

Der § 8 Eigenkontrolle Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
Der Gemeinde ist vom Grundstückseigentümer der Betreiber der Kleinkläranlage zu benennen, falls der Grundstückseigentümer nicht gleichzeitig der Betreiber ist. Der Betreiber hat die Eigenkontrolle, Wartung und Überwachung der Kleinkläranlage gemäß den Vorschriften der §§ 4 und 5 der Kleinkläranlagenverordnung sicherzustellen.

§3

Der § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt neu gefasst:
§ 14 Stand der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen
(1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den Stand der Technik herzustellen und zu betreiben.
(2) Gemäß § 138 Abs. 1 SächsWG sind vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen, die den gesetzlichen Vorschriften (Stand der Technik) nicht entsprechen, innerhalb angemessener Fristen anzupassen oder außer Betrieb zu nehmen. Die zuständige Wasserbehörde hat entsprechende Anordnungen getroffen und Fristen festgesetzt. Näheres regelt die Abwasserbeseitigungskonzeption der Gemeinde Falkenhain.

§4

Der § 18 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Gemeinde ist gemäß Kleinkläranlagenverordnung verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen und zu überwachen. Den mit der Überwachung und Prüfung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung der Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und Besitzer sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§5

Der § 20 Anzeigepflichten Abs. 5 wird neu eingefügt:

(5) Die Wartungsprotokolle der durchgeführten Wartungen der Kleinkläranlage sind der Gemeinde vom Betreiber der Kleinkläranlage spätestens 4 Wochen nach Wartungstermin zu übergeben.

§6

Der § 23 Ordnungswidrigkeiten Abs. 1 Nr.4 wird wie folgt neu gefasst:

4. entgegen § 7 Abs. 3 Abwasser ohne ausreichende Behandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

§7

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Falkenhain (Abwassersatzung - AbwS) vom 24. Oktober 2005 tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenhain, den 29. April 2008

H ä r t e l
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.